



Regierungsrat

Luzern, 16. Mai 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 878

Nummer: A 878
Protokoll-Nr.: 628
Eröffnet: 16.05.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Frey Monique und Mit. über die Aufnahme von Menschen aus der Ukraine

Zu Frage 1: Wie viele Menschen aus der Ukraine, die seit Kriegsbeginn geflüchtet sind, sind im Kanton Luzern untergebracht (privat, kantonal)? Wie viele dieser Menschen haben bereits den Status S?

Stand 13. Mai 2022 sind dem Kanton Luzern 1'976 Personen mit Status S zugewiesen. Davon sind 980 Personen in kantonalen Strukturen (temporäre Unterkünfte, Grossunterkünfte, Kantonswohnungen und Notunterkünfte) und 996 Personen bei Privatpersonen untergebracht.

Ukrainische Staatsangehörige mit biometrischem Pass können sich ohne Visum 90 Tage im Schengen-Raum aufhalten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass im Kanton Luzern weitere Personen bei Privaten untergebracht sind, die den Schutzstatus S noch nicht beantragt haben. Diese Personen sind dem Kanton nicht bekannt.

Zu Frage 2: Wie ist die Unterbringung der Menschen aus der Ukraine organisiert? Wie viele Menschen sind in Wohnungen und kantonalen Unterkünften, wie viele sind unterirdisch untergebracht?

Gemäss gesetzlicher Grundlage ist der Kanton Luzern für die Unterbringung und Betreuung der Personen mit Schutzstatus S zuständig. Seit 2017 erfüllt der Kanton Luzern die Aufgaben aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen mit seiner eigenen Asylorganisation, der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF). Aktuell (Stand 13. Mai 2022) stehen ausreichend oberirdische Unterbringungsmöglichkeiten des Kantons oder von Privaten zur Verfügung, so dass keine Personen unterirdisch untergebracht werden müssen.

Zu Frage 3: Die schweiz. Flüchtlingshilfe hat die Organisation der privaten Unterbringung dem Kanton abgegeben. Wer übernimmt dies im Kanton? Wie organisiert dies der Kanton in Zukunft? Strebt der Kanton eine Weiterführung oder sogar einen Ausbau der privaten Unterbringung an?

Im Kanton Luzern ist die DAF für die Betreuung aller Schutzsuchender aus der Ukraine – also auch der Personen, die privat untergebracht sind, zuständig. Aus Sicht der Regierung stellt die Privatunterbringung eine wertvolle Ergänzung dar zur Unterbringung in kantonalen Strukturen, weshalb die Privatunterbringung weitergeführt werden soll. Gleichzeitig richtet

der Kanton Luzern seine Planung in Bezug auf die Unterbringung, Betreuung und Sozialhilfe grundsätzlich auf die gesamte Zahl der im Kanton Luzern anwesenden Personen mit Status S aus. Die Umplatzierung von Personen aus den Gastfamilien in kantonale Strukturen – beispielsweise wenn das Zusammenleben von Gastgebenden und Schutzsuchenden nicht mehr funktioniert – ist Teil dieser Planung. Entsprechend werden die kantonalen Strukturen laufend ausgebaut, zum Beispiel mittels Zumietung von weiteren Wohnungen durch den Kanton.

Zu Frage 4: Wie wird die Sozialhilfe für Menschen aus der Ukraine ausbezahlt? Wie unterscheidet sich das Verfahren, ob Menschen vom Kanton oder privat untergebracht sind?

Schutzsuchende aus der Ukraine, die im Kanton Luzern privat untergebracht sind und ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, können sich beim Sozialdienst Schutzbedürftige der DAF telefonisch für ein Aufnahmegespräch anmelden. Im Rahmen dieses Aufnahmegesprächs beim Sozialdienst Schutzbedürftige an der Baselstrasse 61d in Luzern wird geprüft, ob ein Anspruch auf Asylsozialhilfe besteht. Sofern ein Anspruch auf Asylsozialhilfe besteht, erhalten Schutzsuchende diese einmal pro Monat ausbezahlt. Die Asylsozialhilfe wird den Schutzsuchenden auf ihr Schweizer Bankkonto überwiesen, welches vorgängig eröffnet werden muss.

Bedürftigen Personen, die in kantonalen Unterkünften untergebracht sind, wird die Asylsozialhilfe alle 14 Tage vor Ort ausbezahlt.

Personen mit Schutzstaus S haben aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen – analog der Asylsuchenden aus dem ordentlichen Verfahren (Status N) – lediglich Anrecht auf Asylsozialhilfe. Die Höhe dieser Ansätze ist in der Kantonalen Asylverordnung (KAsylV; SRL Nr. 892b; § 7) geregelt. Für ihren Grundbedarf (Essen, Kleidung, Hygieneartikel etc.) erhält eine Person bei Zentrumsunterbringung CHF 11.20 pro Tag, bei Unterbringung in einer Wohnung/Wohngemeinschaft sind es CHF 13.80.

Zu Frage 5: Der Bund und der Kanton haben sich auf einen Beitrag für den Sprachunterricht geeinigt. Wie werden die Sprachkurse im Kanton organisiert? Wann beginnen sie / haben sie begonnen? Wie können sich die Menschen aus der Ukraine für diese Sprachkurse anmelden? Welchen Menschen stehen diese Kurse offen?

Am 13. April 2022 hat der Bundesrat Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Status S beschlossen. Damit stehen pro schutzbedürftige Person insgesamt CHF 3'000 pro Jahr bzw. CHF 750 pro Quartal für die Sprachförderung zur Verfügung. Diese Beiträge werden von der DAF verwaltet und auch die Zuweisungen erfolgen, wie bisher bei Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, durch die DAF.

Im Kanton Luzern werden für erwachsene Personen mit Status S Sprachkurse im Rahmen der bestehenden Strukturen zur Verfügung gestellt. Das bedeutet, dass vorübergehend ein bedarfsgerechter Ausbau der bestehenden kantonalen Deutschförderstrukturen gemäss Zuweisungen der DAF nötig ist.

Die Deutschförderung erfolgt auf drei Arten:

- 1) Anbieter von subventionierten DaZ-Kursen integrieren Personen mit S-Status in ihr bestehendes Kursangebot (freie Plätze werden besetzt).
- 2) Anbieter von subventionierten DaZ-Kursen bauen ihr bestehendes Kursangebot mit spezifischen Angeboten für Personen mit S-Status bedarfsgerecht bzw. gemäss Zuweisung der DAF aus.

3) Die DAF kann bei Bedarf Personen mit S-Status in Angebote von nicht-subventionierten Deutschkursanbietern (bzw. Anbietern ohne Leistungsvereinbarung mit der DBW/DISG) zuweisen.

Ab dem 20. Mai können sich Personen mit Status S mit Deutschförderbedarf mittels Online Formular auf der DAF-Webseite für einen Sprachkurs anmelden. Für die richtige Einschätzung des Deutschniveaus müssen Personen mit Status S mit Deutschförderbedarf vorgängig einen Online-Einstufungstest absolvieren. Die Anmeldungen von Personen mit Status S in die Sprachkurse erfolgt durch die DAF an die Anbieter.

Zu Frage 6: Welche Massnahmen hat der Kanton ergriffen, um den Menschen aus der Ukraine schnellstmöglich den Zugang zum Arbeitsmarkt zu ebnen? Welche speziellen Massnahmen zur Arbeitsmarktintegration sind geplant, welche bereits umgesetzt? Wie viele Menschen aus der Ukraine konnten bereits eine Arbeitsstelle antreten?

Personen mit Status S dürfen in der Schweiz arbeiten, sofern ihnen dafür vom Amt für Migration (Amigra) eine Bewilligung erteilt worden ist. Bis zum 12. Mai 2022 wurden 48 Bewilligungen erteilt. WAS wira hat auf seiner Webseite Informationen für Personen mit Status S aufbereitet. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) unterstützen Stellensuchende mit konkreten Tipps zur Stellensuche. Weiter pflegt die Wirtschaftsförderung Luzern den Austausch mit Unternehmen, die Personen mit Status S aufnehmen möchten und prüft Massnahmen zum Einsatz von Personen mit Status S bei vakanten Stellen.

Zu Frage 7: Wie organisiert der Kanton die Betreuung und Begleitung von Minderjährigen (MNA)? Wie stellt der Kanton sicher, dass er den besonderen Bedürfnissen der MNA gerecht wird? Strebt der Kanton eine Zusammenführung der MNA mit ihren Eltern im Kanton an? Wie viele MNA aus Institutionen aus der Ukraine haben im Kanton eine Unterbringung gefunden?

Schutzsuchende unbegleitete Kinder und Jugendliche befinden sich in einer besonders vulnerablen Situation. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) hat daher im Jahr 2016 entsprechende Empfehlungen ausgearbeitet (vgl. [Link](#)), wonach sich die Betreuung und Begleitung im Kanton Luzern ausrichtet. Unbegleitete Minderjährige (MNA) aus der Ukraine werden aufgrund ihrer Verletzlichkeit in einem besonderen Zentrum untergebracht. Mit dem Status S ist auch eine Privatunterbringung von MNA möglich. Um die Interessen der schutzbedürftigen Kinder und Jugendlichen zu wahren, werden die gesetzlichen Vertretungsrechte geklärt. Geprüft wird insbesondere, ob einzelne mit den Kindern eingereiste Begleitpersonen vom ukrainischen Staat als gesetzliche Vertretungspersonen eingesetzt worden sind und somit als solche anerkannt werden können, oder ob im Einzelfall eine Beistandschaft oder Vormundschaft erforderlich ist. Ist eine in der Schweiz wohnhafte verwandte oder bekannte Person vertretungsberechtigt (z.B. durch eine von den Eltern rechtsgültig ausgestellte Vollmacht oder eine Anordnung von ukrainischen Behörden), so ist das Kind resp. der/die Jugendliche nicht (mehr) «unbegleitet». Kinderschutzmassnahmen, die in der Ukraine von den zuständigen Behörden ausgesprochen wurden, werden von den Schweizer Behörden gemäss Art. 23 HKsÜ1 anerkannt. Die Zuständigkeit der Schweizer Behörden für Kinder aus der Ukraine, die sich in der Schweiz befinden, stützt sich auf Art. 6 HKsÜ.

Der Kanton Luzern unterstützt nach Möglichkeit eine Zusammenführung der MNA mit ihren Eltern. Wenn diese nicht möglich ist, ist der Kanton Luzern zumindest bestrebt, Kontakt mit den sorgeberechtigten Eltern/Erziehungsberechtigten herzustellen bzw. zu halten.

Falls kein ausreichender Kontakt zu den Eltern besteht und/oder nicht absehbar ist, dass die Eltern oder eine andere vertretungsberechtigte Person zeitnah in die Schweiz kommen, errichtet die KESB für die betreffenden Kinder eine Beistandschaft nach Art. 306 Abs. 2 ZGB. Wenn die Eltern verstorben sind, wird eine Vormundschaft nach Art. 327a ZGB errichtet. Zuständig ist die KESB am Ort des Aufenthalts des Kindes.

In der Schweiz bedarf die Aufnahme von minderjährigen Kindern ausserhalb des Elternhauses gemäss Pflegekinderverordnung (PAVO) einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht. Im Kanton Luzern sind die Gemeinden für die Bewilligung der Pflegeverhältnisse zuständig (vgl. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, SRL Nr. 240).

Im Moment befinden sich keine MNA, die in der Ukraine in einer Institution gelebt haben, im Kanton Luzern.

Zu Frage 8: Wie organisiert und finanziert der Kanton die Betreuung und Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen? Wie hoch ist der Anteil der vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzen für eine angemessene Unterbringung und Unterstützung? Welche Mehrkosten übernimmt der Kanton?

Auch Menschen mit Behinderungen sind besonders vulnerabel. Der Kanton Luzern hat aktuell Kenntnis von sechs Schutzsuchenden aus der Ukraine, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind. Sie befinden sich aktuell im Schweizer Paraplegiker-Zentrum (SPZ) in Nottwil, wo diesen Personen die notwendige medizinische Unterstützung zur Verfügung gestellt werden kann.

Grundsätzlich erhalten auch Menschen mit Behinderungen aus der Ukraine eine bedarfsgerechte Betreuung im Kanton Luzern. Der Bund zahlt dem Kanton Luzern für jede Person mit Status S die Globalpauschale I (analog zu Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen) und übernimmt keine situationsbedingten Mehrkosten. Ein Aufenthalt in einer anerkannten Einrichtung wird nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen abgegolten (vgl. SEG, SRL Nr. [894](#)).

Zu Frage 9: Welche Erfahrungen und Herausforderungen bringt der Status S? Wo ortet der Kanton Verbesserungsbedarf? Die Menschen aus der Ukraine, die vor dem Krieg geflüchtet sind, haben einen anderen Status in der Schweiz als Menschen aus anderen Krisen- und Kriegsgebieten wie aus Afghanistan, Syrien, Eritrea/Äthiopien, Südsudan, Sudan, Somalia. Wie engagiert sich der Kanton, um diesen Menschen ähnlich gute Bedingungen zur Integration zu schaffen?

Mit dem Status S wird einer bestimmten Personengruppe für die Dauer einer schweren Gefährdung, insbesondere während eines Kriegs, kollektiv Schutz gewährt. Beim Schutzstatus S handelt es sich um eine befristete humanitäre Aufnahme von Gruppen, bei denen die Flüchtlingseigenschaft nicht überprüft wird. Das Aufenthaltsrecht in der Schweiz ist auf ein Jahr befristet, kann aber verlängert werden. Der Kanton Luzern ist darauf angewiesen, seitens Bund rechtzeitig informiert zu werden, wie nach Ablauf dieses Jahres zu verfahren ist. Wird sich zeigen, dass die Personen mit Status S nicht innert den nächsten Monaten oder allenfalls gar nicht in die Ukraine zurückkehren können, ist der Bund gefordert, deren Aufenthaltsstatus anders zu regeln.

Der Kanton Luzern orientiert sich bei der Unterbringung, Betreuung und Integration aller Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich an den Vorgaben des Bundes und den geltenden gesetzlichen Grundlagen bezüglich die unterschiedlichen Status, aus welchen gewisse

Unterschiede resultieren. Ein Teil der Ungleichbehandlung (zugunsten von Personen mit Status S) ist zudem auf die vergleichsweise grosse Solidarität der Bevölkerung mit dieser Personengruppe zurückzuführen.